

Kanton Solothurn

Gemeinde Lüsslingen
Gemeinde Biberist



Änderung Bauzonenplan Eclatin und Hohberg und Gestaltungsplan Hohberg mit Sonderbauvorschriften

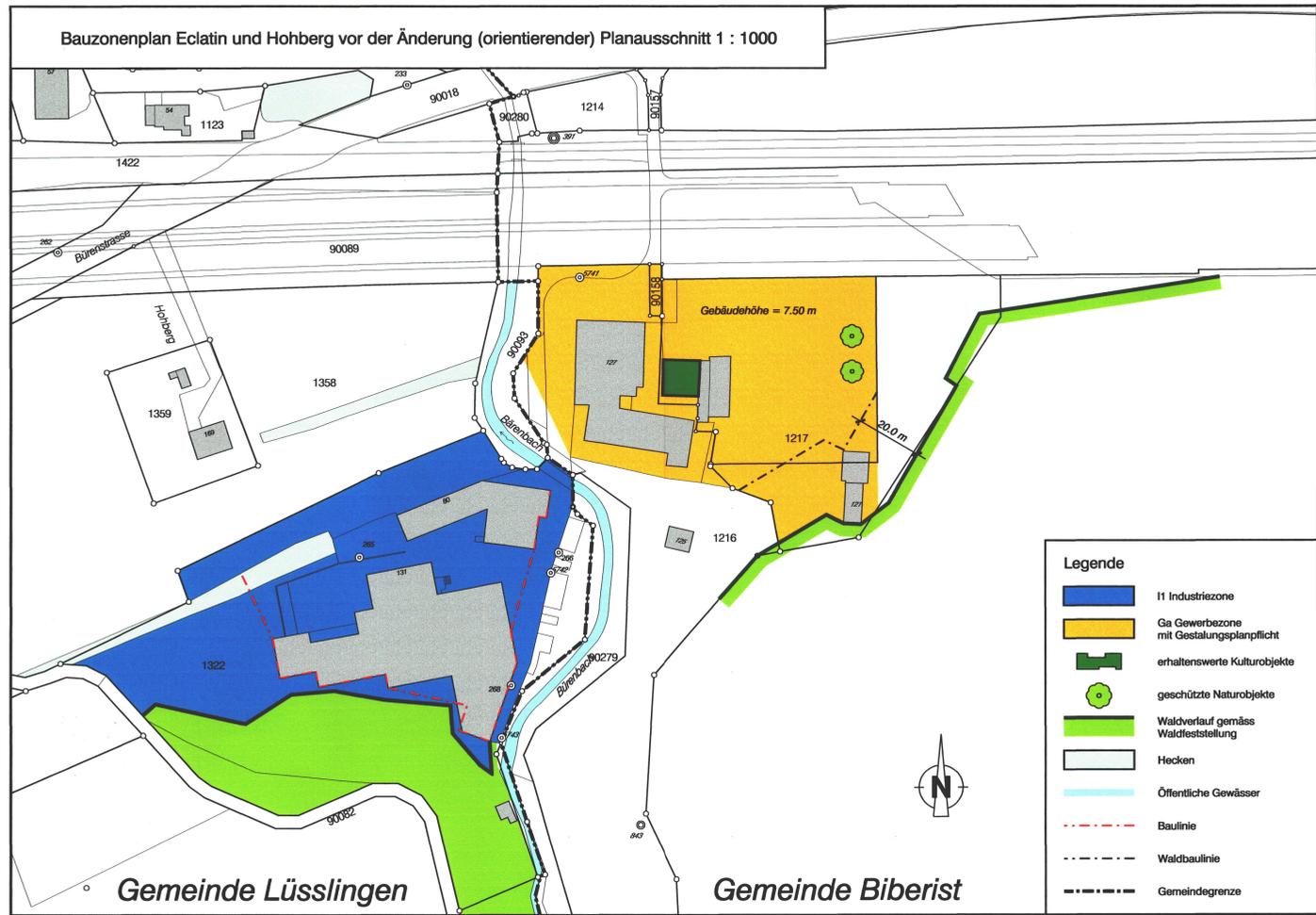
Situation 1 : 1000

Index	Datum	Änderungen	gez.	gepr.	gen.	Biberist	geprüft:	genehmigt:
5.	07.10.2004	Gestaltungsplan Eclatin und Hohberg	seh			Datum: 30.03.2001	AA	
4.	18.06.2004	Bauzonenplan Eclatin	A.A.			gezeichnet: A.A.		
3.	14.11.2003	Besprechung mit Herrn R. Bieri (AFIP)	A.A.			Grösse: 60 x 84		
2.	22.05.2003	Gestaltungsplan Hohberg	KG			Rolle Nr.: 69.6		6491 / 1
1.	06.05.2002	Änderung Bauzonenplan	KG			CAD-File: t:luesslingen\6491\6491_1.dgn		

AV-Grundlage vom: L: 15. Mai 2003; B: 24. April 2003
gedruckt: 13-DEC-2004 11:32 user: asf

BSB+Partner
Ingenieure und Planer

Biberist Tel.: 032/671 22 22 Fax: 032/671 22 00
Oensingen Tel.: 062/388 38 38 Fax: 062/388 38 00
Grenchen Tel.: 032/654 59 30 Fax: 032/654 59 31
Bern Tel.: 031/318 45 20 Fax: 031/318 45 21
www.bsb-partner.ch



Legende

- I1 Industriezone
- Ga Gewerbezone mit Gestaltungsplanpflicht
- erhaltenswerte Kulturobjekte
- geschützte Naturobjekte
- Waldverlauf gemäss Waldfeststellung
- Hecken
- Öffentliche Gewässer
- Baulinie
- Waldbaulinie
- Gemeindegrenze

Gemeinde Lüsslingen

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat Lüsslingen
Lüsslingen, 15.12.2004
Der Gemeindepräsident: *[Signature]*
Die Gemeindevorsitzende: *[Signature]*

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn
gemäss RRB NR. 2512 vom 6. Dez. 2005

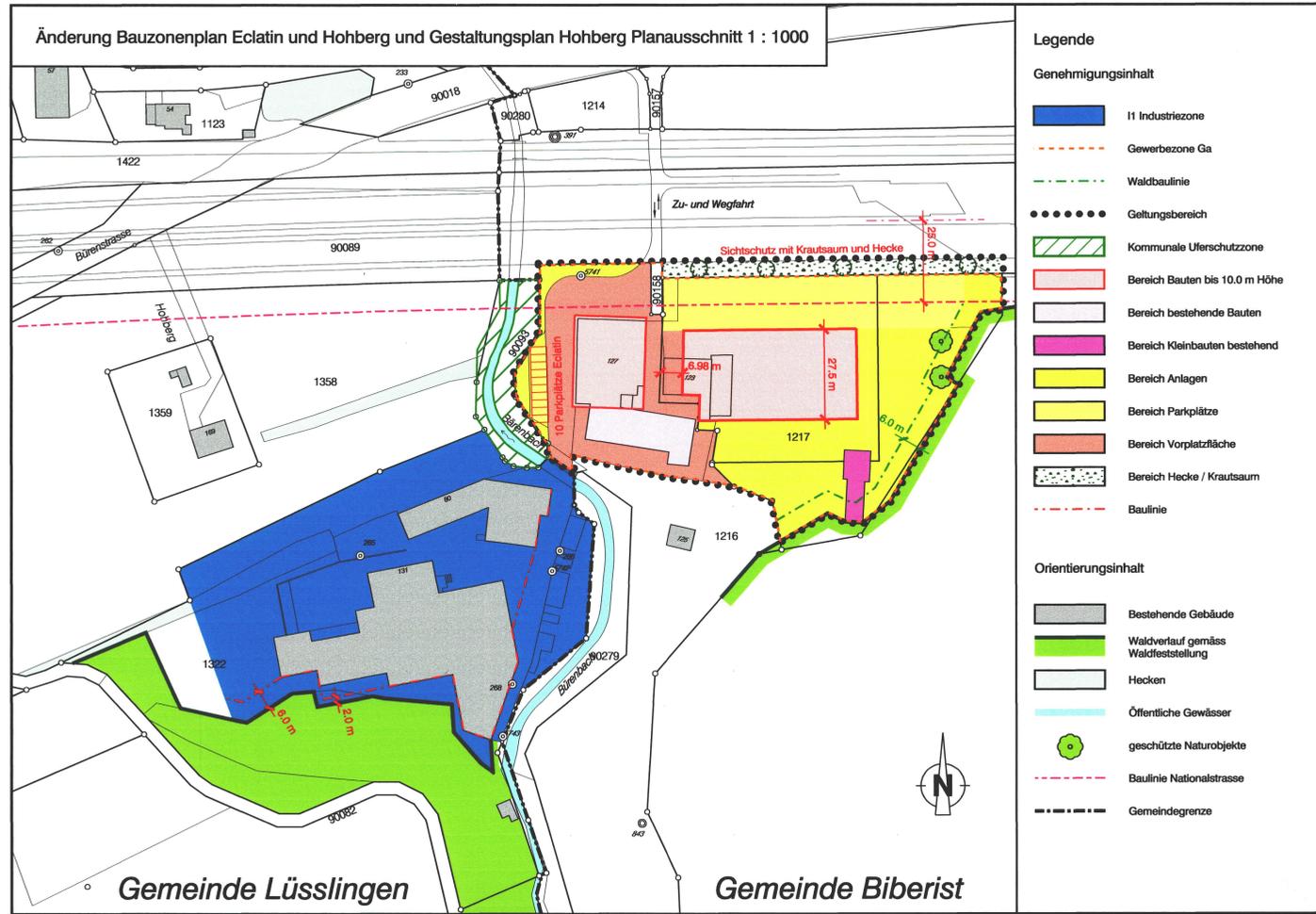
Der Staatsschreiber:
[Signature]

Gemeinde Biberist

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat Biberist
Biberist, 3. MAI 2004
Der Gemeindepräsident: *[Signature]*
Der Gemeindevorsitzende: *[Signature]*

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn
gemäss RRB NR. 2512 vom 6. Dez. 2005

Der Staatsschreiber:
[Signature]



Legende

Genehmigungsinhalt

- I1 Industriezone
- Gewerbezone Ga
- Waldbaulinie
- Geltungsbereich
- Kommunale Uferschutzzone
- Bereich Bauten bis 10.0 m Höhe
- Bereich bestehende Bauten
- Bereich Kleinbauten bestehend
- Bereich Anlagen
- Bereich Parkplätze
- Bereich Vorplatzfläche
- Bereich Hecke / Krautsaum
- Baulinie

Orientierungsinhalt

- Bestehende Gebäude
- Waldverlauf gemäss Waldfeststellung
- Hecken
- Öffentliche Gewässer
- geschützte Naturobjekte
- Baulinie Nationalstrasse
- Gemeindegrenze

Sonderbauvorschriften Gestaltungsplan Hohberg

- § 1 Geltungsbereich**
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine punktierte Linie abgegrenzte Gebiet.
- § 2 Bereich Bauten**
Im Bereich Bauten sind Geschäfts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Die genaue Lage, Ausdehnung und Nutzung der Bauten wird mit dem Bauprojekt festgelegt. Die Gebäudehöhe beträgt maximal 10.00 m. Es ist auf eine optisch gute Eingliederung der Bauten und Anlagen in das Gelände und zu den Nachbarbauten zu achten.
Sofern das Gebäude Nr. 127 auf GB 1216 (Firma Eclatin) nicht abgebrochen und neu erstellt wird, darf dieses im Rahmen der Bauvorschriften verändert, ausgebaut und genutzt werden.
- § 3 Bereich bestehende Bauten**
Der Bereich bestehende Bauten beschränkt sich auf das bestehende Gebäude. Dieses Gebäude darf im Rahmen der Bauvorschriften um- und ausgebaut werden.
- § 4 Bereich Kleinbauten bestehend**
Der Bereich Kleinbau umfasst das bestehende Gebäude im Waldabstand. Dieser Kleinbau kann nur im Zusammenhang mit Hauptbauten genutzt werden. Zu diesem Zweck kann er um- und ausgebaut werden.
- § 5 Bereich Anlagen**
Der Bereich Anlagen muss parkähnlich gestaltet sein. Anlagen, die die Parkanlage unterstützen, sind möglich. Falls das Grundstück mit einem Restaurationsbetrieb / Gasthof überbaut wird, ist auch eine Nutzung innerhalb des Waldabstandes bis auf 6 m möglich (Wege, Plätze, Möblierung für Kinderspielflächen, Gartenwirtschaft u.ä.).
- § 6 Bereich Parkplätze**
Dieser Bereich ist bestimmt für Parkplätze. Die Nutzung des Areals von GB Nr. 1217 wird beschränkt durch die Anzahl der maximal möglichen Parkplätze. Die Parkplätze innerhalb des Baulinienabstandes zur Nationalstrasse erfordern im Baugesuchsverfahren eine Ausnahmebewilligung des Bundes (ASTRA / UVEK). Im Rahmen der Baubewilligung sind weitere, unterirdische Parkplätze möglich.
- § 7 Bereich Hecke / Krautsaum**
Spätestens mit dem Bau der Parkplätze GB Nr. 1217 ist in Absprache mit dem kantonalen Naturschutz und dem Amt für Verkehr und Tiefbau eine heckenartige Sichtschutz mit Hochstauden und Bäumen zu realisieren.
- § 8 Ausnahmen**
Die Baubehörde kann Ausnahmen von einzelnen Festlegungen im Plan und von diesen Sonderbauvorschriften bewilligen, sofern weder öffentliche noch achtenswerte nachbarliche Interessen verletzt werden.
- § 9 Inkrafttreten**
Der Gestaltungsplan und die vorliegenden Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung in Kraft.
- § 10 Bereich Vorplatzfläche**
Im Bereich Vorplatzfläche sind Verkehrs- und Umschlagflächen zulässig.